

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss „Master of Science“	Ausgabe <b>48/2007</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. M</b>	Telefon <b>3700</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Master of Science vom 12. Juli 2005 (Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar 2007 S. 233); der Senat hat am 4. Juli 2007 die Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 18. Juli 2007 diese genehmigt.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Master of Science vom 12.07.2005 (MdU 22/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 - Wiederholung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen können jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungen zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für Prüfungsleistungen zulässig. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der Kandidat das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfung und damit die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.“

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 - Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit muss spätestens nach zwei Monaten erfolgt sein. Anschließend wird sie durch einen etwa dreißigminütigen Vortrag und eine Diskussion vor den Teilnehmern verteidigt.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit setzt sich aus einer Note für die schriftlich vorgelegte Arbeit (Wichtung 75 %) und einer Note für die Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit nicht „ausreichend“ (5,0), so ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Bei hervorragenden Leistungen wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt, wenn beide Prüfer sowohl die Masterarbeit als auch die Verteidigung mit 1,0 bewertet haben. Das arithmetische Mittel der entsprechend der Credits der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des Studiums darf nicht schlechter als 1,3 und die Noten der Prüfungen dürfen nicht schlechter als 2,0 sein.“

4. § 21, Abs. 3 wird wie folgt angefügt:

„Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma-Supplement (DS) in deutscher und in englischer Sprache aus.“

5. § 22, Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt angefügt:

„Die Urkunde wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.“

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, den 4. Juli 2007

Prof. Dr.-Ing. Zimmermann  
Rektor

Diese Satzung ist genehmigungsfähig:

Dipl.-Jur. Junghanß  
Justitiar

Genehmigt:

Weimar, den 18. Juli 2007

Prof. Dr.-Ing. Zimmermann  
Rektor